



ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG (STEUER- UND GEBÜHREN-MAHNUNG § 19 (5) HessVwVG)

Die Stadtkasse Dietzenbach macht darauf aufmerksam, dass am 15.05.2024 folgende Gebührenverpflichtungen fällig waren:

Grundbesitzabgaben II. Quartal 2024	15.05.2024
Gewerbesteuer II. Quartal 2024	15.05.2024

Die Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch **öffentlich** gemahnt, die Rückstände bis spätestens

31.05.2024

an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Nach dem 31.05.2024 werden die fällig gewordenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen durch die Stadtkasse Dietzenbach als Vollstreckungsbehörde zwangsweise eingezogen und auf Grund der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, § 240, folgender Säumniszuschlag erhoben:

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet
1 (eins) vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Fachbereich Finanzen
Stadtkasse Dietzenbach, den 23.05.2024
Reising
Kassenverwalterin